

Generalkollektivvertrag für Vorarlberg zu Corona-Maßnahmen

abgeschlossen zwischen

Der Sektion der Land- und Forstwirte der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg einerseits

und der Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg andererseits.

§ 1. Geltungsbereich

- (1) **räumlich:** für das Bundesland Vorarlberg
- (2) **fachlich:** für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Vorarlberg, für die die Landwirtschaftskammer Vorarlberg, die Kollektivvertragsfähigkeit besitzt
- (3) **persönlich:** Für alle Arbeitnehmerinnen, die in einem Betrieb im Sinne des Abs. 2 beschäftigt sind

§ 2. Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen

1. Arbeitnehmerinnen, die bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen im Zusammenhang mit Sars-Cov-2 (COVID-19) zum Tragen einer Maske verpflichtet sind, ist durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden Maskentragen, ein Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten zu ermöglichen.
2. Bestehende Regelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträgen oder betriebliche Übungen, die für die Arbeitnehmerinnen günstigere Bestimmungen vorsehen, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.
3. Wenn der Arbeitgeber das Tragen einer COVID-19-Schutz-Maske (z.B. MNS, FFP2) anordnet, gilt diese Anordnung nicht, wenn der/die Arbeitnehmerin einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr iSd der einschlägigen Vorschriften auf Grund des COVID-19-MaßnahmenG vorweist.

Zu diesem Zweck ist der Arbeitgeber zur Ermittlung der Daten gern. § 1 Abs.4 2.COVID-19 ÖffnungsVO, BGBl II. 278/2021, ermächtigt.

4. Arbeitnehmerinnen dürfen wegen der Inanspruchnahme der in diesem Kollektivvertrag festgelegten Rechte sowie aufgrund eines positiven COVID-19- Testergebnisses nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung.
5. Verpflichtungen zu Schutzmaßnahmen, die sich aus anderen Gründen wie insbesondere Arbeitnehmerinnenschutzvorschriften oder Hygienevorschriften abseits von COVID-19-Maßnahmen ergeben, bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 3. Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.9.2021 in Kraft und gilt bis 30.4.2022

Bregenz, am 17.12.2021

Landwirtschaftskammer Vorarlberg:

Für die Sektion der
land- und forstwirtschaftlichen
Dienstnehmer:

Vizepräsident:
DI Hubert Malin e.h.

Der Sektionsleiter:
DI Richard Simma e.h.
Der leitende Angestellte

Für die Sektion der
Land- und Forstwirte:

Vizepräsidentin:
LAbg. ÖKR Andrea Schwarzmann e.h.

Der Sektionsleiter:
DI Stefan Simma e.h.
Der Direktor

Josef Moosbrugger e.h.
Präsident
der Landwirtschaftskammer Vorarlberg